DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Interessengemeinschaft Aurachflieger
Herbert Heumann
Leutershausenerstr. 10
91567 Herrieden / Neunstetten

Gmund, 27.05.2019 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schwaigau", 91589 Aurach (Erlaubnis des DHV vom 11.12.1995, erweitert am 04.06.2013 gem. § 25 LuftVG)

Übertragung der Außenstarterlaubnis vom Gleitsegelclub Frankenthermik e.V. auf die Interessengemeinschaft Aurachflieger

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) überträgt auf Antrag der Interessengemeinschaft Aurachflieger und mit Zustimmung des Vereins Gleitsegelclub Frankenthermik e.V. (vormaliger Erlaubnisinhaber) die Erlaubnis „Schwaigau" gem. § 25 LuftVG auf die Interessengemeinschaft Aurachflieger (Herbert Heumann). Die Erlaubnis wird neu gefasst wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Der Interessengemeinschaft Aurachflieger wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern: 801, 805, 812 (Starts) und 663, 800, 657, 213, 80 804 (Landungen), Gemarkung Aurach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers.
4. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.
2. Alle Piloten sind darauf hinzuweisen, dass der Luftraum E in 1000 ft über dem Gelände beginnt. Die entsprechenden Sichtflugminimas sind einzuhalten.
3. Der Windenschleppbetrieb auf dem Fahrweg darf nur aufgenommen werden, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
4. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseils nach einem möglichen Seilriss durch Seitenwind in Richtung Eisenbahn, zur Ortsverbindungsstraße oder zur Autobahn darf der Schleppbetrieb nicht aufgenommen werden.

5. Das Wiesenbrütergebiet der „Schwaigau" darf in der Brutzeit zwischen 1.3. und 1.7. eines jeden Jahres nicht überflogen werden. Die Grenzen des Wiesenbrütergebietes sind in der Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
6. Flugtage und Flugveranstaltungen sind nicht zugelassen.
7. Die Sondernutzung des Feldweges darf nur mit einem Fahrzeug erfolgen. Die übrigen Fahrzeuge sind in Eyerlohe zu parken. Evtl. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen sind durch den Erlaubnisinhaber einzuholen. Im Übrigen gelten die Auflagen der Gemeinde Aurach vom 14.11.1995.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Zudem liegt das Gelände innerhalb des besonderen Tiefflugbietes LFA 7. Diese Gebiete sind für besonderen Tiefflug mit Strahlflugzeugen ab einer Mindestflughöhe von 250 ft über Grund vorgesehen, was derzeit jedoch generell ausgesetzt ist. Dennoch findet hier verstärkt während der Tagtiefflugbetriebszeiten Tiefflug mit Strahlflugzeugen in Mindestflughöhen von 500 – 1500 ft über Grund statt. Ferner liegt das Gelände in mittelbarer Nähe zum amerikanischen Militärflugplatz Ansbach, bzw. innerhalb dessen Tiefflugübungsgebietes für Hubschrauber (HFCA). Es ist somit mit verstärktem militärischen Tiefflugbetrieb zu rechnen.
4. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflug-betriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über

Grund nicht zu überschreiten. Windenschlepps über 150 m über Grund während der Tiefflugbetriebszeiten müssen gefährdungsfrei für den mil. Tiefflug erfolgen. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

1. Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Schwaigau" für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 11.12.1995 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Das Landratsamt Ansbach sowie die Gemeinde Aurach stimmten dem Flugbetrieb zu. Beanstandungen wurden seither nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 beantragte der Erlaubnisinhaber die Erhöhung der Ausklinkhöhe auf 450 m. Die Eignung des Geländes wurde durch den DHV geprüft und Auflagen für einen sicheren Flugbetrieb festgesetzt. Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 12.12.2012 am Verfahren beteiligt. Das Luftwaffenamt gab mit Schreiben vom 13.12.2012 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Mit Datum des 1.4.2019 beantragte die Interessengemeinschaft Aurachflieger als lokale Gruppe vor Ort die Übertragung der Außenstarterlaubnis. Der Verein GSC Frankenthermik (bisheriger Geländehalter) stimmte der Übertragung zu. Die Interessengemeinschaft Aurachflieger legte auch die Zustimmung des Grundeigentümers für die Nutzung vor.

Die beantragte Übertragung der Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb